

Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsausbildung

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1971
i.d.F. vom 12.09.1997)

Die Kultusministerkonferenz ist sich der politischen und humanitären Bedeutung einer möglichst raschen und reibungslosen Eingliederung der deutschen Aussiedler aus den osteuropäischen Ländern in die Lebens- und Arbeitswelt der Bundesrepublik Deutschland bewußt. Sie hat bereits durch ihre Beschlüsse vom 03.12.1971, vom 31.01.1975 und vom 17.11.1977 den Unterrichtsverwaltungen der Länder geeignete Maßnahmen zur *Eingliederung deutscher Aussiedler in Schule und Berufsausbildung* empfohlen. Diese betreffen insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Individuelle Beratung über Schul- und Ausbildungsgänge
- Fördermaßnahmen zum Erwerb und zur Vertiefung deutscher Sprachkenntnisse
- Bewertung und Anerkennung der bisher erworbenen Bildungsnachweise
- Eröffnung von Möglichkeiten, begonnene Bildungsgänge zum Abschluß zu bringen.

Die Notwendigkeit, dem Berechtigten nach dem BVFG zunächst in besonderen Veranstaltungen eine zureichende Kenntnis der deutschen Sprache zu vermitteln, und das Gebot, ihn so schnell wie möglich in seine neue schulische oder berufliche Umwelt zu integrieren, sind vielfach nicht leicht zu vereinbaren. Dennoch muß es das Ziel aller Maßnahmen sein, baldmöglichst nach der Einreise mit der Eingliederung zu beginnen und den Eingliederungszeitraum so kurz wie möglich zu halten.

Unter Berücksichtigung der seither gewonnenen Erfahrungen und zur weiteren Verbesserung der Bemühungen der an der Eingliederung beteiligten Stellen beschließt die Kultusministerkonferenz folgende Neufassung ihrer Empfehlung zur Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung.

1. Hilfe bei der Aufnahme in Kindergärten und Vorklassen

Die Kultusverwaltungen wirken bei den zuständigen Stellen darauf hin, daß Kinder im Vorschulalter bevorzugt in Kindergärten und Vorklassen aufgenommen werden.

2. Hilfen bei der Eingliederung in die Grundschule, in weiterführende allgemeinbildende und in berufsbildende Schulen

2.1 Sprachkenntnisse

2.1.1 Deutsch

Bei der Eingliederung kommt dem Erlernen der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zu. Durch das Angebot von besonderen Fördermaßnahmen soll die Fortsetzung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung mit möglichst geringem Zeitverlust ermöglicht werden. Über noch bestehende Schwächen in der deutschen Sprache soll hinweggesehen werden, wenn der Leistungsstand im allgemeinen den Anforderungen der Schule entspricht und eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

2.1.2 Fremdsprachen

Im Sekundarbereich kann anstelle einer der verbindlichen Pflichtfremdsprachen die Sprache des Herkunftslandes oder Russisch gewählt oder anerkannt werden. Für Schüler, die unmittelbar in die Sekundarstufe II eintreten, können sowohl die Sprache des Herkunftslandes als auch Russisch an die Stelle der verbindlichen Pflichtfremdsprachen treten.

2.2 Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen

Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 9 werden entweder durch Förderunterricht in der Schule oder durch Unterricht in besonderen Fördereinrichtungen (Förderklassen/ Förderschulen) auf die Eingliederung in die ihrem Alter oder ihrer Leistung entsprechenden Klassen der Grundschule oder der weiterführenden Schule vorbereitet. Der Aufenthalt in den Fördereinrichtungen soll, falls nicht organisatorische Gründe entgegenstehen, ein Jahr nicht überschreiten; in besonders gelagerten Fällen kann die Verweildauer auf höchstens zwei Jahre verlängert werden.

2.3 Berufsbildende Schulen

2.3.1 Jugendliche, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen unter Berücksichtigung des angestrebten Ausbildungszieles und der im Herkunftsland begonnenen Berufsausbildung in bestehende Fachklassen berufsbildender Schulen aufgenommen werden.

2.3.2 Jugendliche, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen in den berufsbildenden Schulen durch Teilnahme an einem Intensivkurs in deutscher Sprache oder durch den Besuch von besonderen Fördereinrichtungen (Förderklassen/Förderschulen) die sprachlichen Grundkenntnisse erwerben, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht ermöglichen.

2.3.3 Jugendliche, die eine Förderklasse/Förderschule oder einen entsprechenden Intensivkurs in deutscher Sprache besuchen, sollen für die Dauer dieses Unterrichts nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet sein.

3. Aufnahme in Sonderschulen

- 3.1 Für die Aufnahme von Kindern in eine Sonderschule gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Schüler.
- 3.2 Die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit bei schulischem Leistungsversagen im Sinne der Schule für lernbehinderte Kinder ist bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Mangelnde Kenntnis in der deutschen Sprache ist kein Kriterium für Sonderschulbedürftigkeit.
- 3.3 Um Fehlentscheidungen zu begegnen, soll der Schüler in der Regel vor der Prüfung auf Sonderschulbedürftigkeit während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden.
- 3.4 In der Einzeluntersuchung durch die Sonderschule, zu der die Erziehungsberechtigten eingeladen und im Bedarfsfall sprachkundige Vermittler hinzugezogen werden können, sind zu prüfen:
- der deutsche Wortschatz
 - der Wortschatz in der bisher im Herkunftsland gesprochenen Sprache, ggf. die Schulkenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes
 - die Intelligenz mit Hilfe sprachfreier Tests
 - Ausdauer und Konzentration
 - der Entwicklungsstand im bildnerischen Gestalten.
- 3.5 Ist das Untersuchungsergebnis nicht eindeutig, so ist der Besuch der bisherigen Schule oder Fördereinrichtung zu empfehlen und bei Bedarf eine Überprüfung nach Ablauf eines Jahres vorzunehmen.

4. Weitere Hilfen zur Eingliederung

4.1 Möglichkeiten des außerschulischen Bereichs

Zur Förderung der schulischen und gesellschaftlichen Eingliederung sollen auch alle Möglichkeiten des außerschulischen Bereichs in Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Organisationen wahrgenommen werden. Besonderer Wert ist auf flankierende Maßnahmen, wie z. B. Hausaufgabenhilfen, Silentien, Spielnachmittage, Projektveranstaltungen, vorschulische Betreuungsmaßnahmen u. ä., zu legen.

4.2 Lehr- und Lernmittel

Der Zusammenarbeit zwischen den Kultusverwaltungen der Länder, anderen Behörden und geeigneten Institutionen zur Verbesserung von spezifischen Lehr- und Lernmitteln für Berechtigte nach dem BVFG kommt weiterhin besondere Bedeutung zu. Dabei ist der Begutachtung von Schulbüchern und audio-visuellen Hilfsmitteln, die der Vermittlung der deutschen Sprache dienen, besondere Aufmerksamkeit zu

widmen.

5. Bildungsabschlüsse und ihre Berechtigungen

5.1 Abschlußzeugnis der Hauptschule

5.1.1 Das im Herkunftsland erworbene Abschlußzeugnis wird bei erfüllter Schulpflicht in der Bundesrepublik dem Abschlußzeugnis der Hauptschule gleichgestellt.

5.1.2 Jugendlichen, die im Herkunftsland der Schulpflicht genügt, aber kein Abschlußzeugnis erhalten haben, soll der Erwerb des Abschlußzeugnisses der Hauptschule ermöglicht werden. Dies kann auch in besonderen schulischen Einrichtungen für Berechtigte nach dem BVFG geschehen.

5.2 Mittlerer Bildungsabschluß

5.2.1 Der im Herkunftsland begonnene Bildungsweg, der über den mit der Erfüllung der Schulpflicht verbundenen Bildungsabschluß hinausgeht, muß in den Schulen der Bundesrepublik fortgesetzt werden können.

5.2.2 Die im Herkunftsland nicht vorhandenen mittleren Bildungsabschlüsse können von Jugendlichen nach den für die einzelnen Länder geltenden Bestimmungen erworben werden.

5.2.3 Der erfolgreiche Besuch von zehn aufsteigenden Klassen einer allgemeinbildenden Schule im Vollzeitunterricht (oder aber eine Abend-, Fern- oder sonstige Ausbildung, die zu einem dem Abschluß der 10. Klasse entsprechenden Kenntnisstand führt) wird einem mittleren Bildungsabschluß gleichgestellt, sofern Fächerkatalog und Anforderungen im wesentlichen gleichwertig sind.

5.3 Hochschulzugang und Erwerb von Studienqualifikationen

5.3.1 Für Berechtigte nach dem BVFG gelten grundsätzlich dieselben Anerkennungsregelungen wie für andere Zeugnisinhaber aus den im BVFG genannten Ländern.

Darüber hinaus gilt:

5.3.2 Inhaber eines Abschlußzeugnisses einer Fachmittelschule aus den o.g. Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die zusätzlich die Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland bestanden haben, erwerben die allgemeine Hochschulreife durch Besuch eines einjährigen Sonderlehrgangs und Bestehen der Abschlußprüfung. Dies gilt auch für Berechtigte nach dem BVFG aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die an einer Hochschule im Herkunftsland mindestens zwei Studienjahre erfolgreich durchlaufen haben.

5.3.3 Berechtigte nach dem BVFG aus Ländern mit zwölfjähriger Schulzeit, die mindestens

die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahresklasse erlangt haben, erwerben durch Bestehen der Abschlußprüfung eines zweijährigen Sonderlehrgangs die allgemeine Hochschulreife. Dies gilt auch für Berechtigte nach dem BVFG aus der ehemaligen Sowjetunion, die im Herkunftsland bereits ein Studienjahr an einer Hochschule erfolgreich durchlaufen haben.

- 5.3.4.1 Berechtigte nach dem BVFG, die in der ehemaligen Sowjetunion ein Sekundarschulabschlußzeugnis erworben haben, das den Bedingungen für die Zuerkennung des Realschulabschlusses genügt, erlangen die Fachhochschulreife durch Bestehen der Abschlußprüfung eines entsprechenden zweijährigen Sonderlehrgangs, sofern sie eine berufliche oder fachpraktische Ausbildung nachweisen. In leistungsmäßig begründeten Fällen und nach einer entsprechenden Überprüfung nach Maßgabe des Landesrechts können sie auch zu einem zur allgemeinen Hochschulreife führenden Sonderlehrgang zugelassen werden.
- 5.3.4.2 Kann die berufliche oder fachpraktische Ausbildung noch nicht nachgewiesen werden, wird zunächst nur der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt.
- 5.3.5 In leistungsmäßig begründeten Fällen ist die Teilnahme an der Abschlußprüfung des einjährigen Sonderlehrgangs auch ohne Besuch des Unterrichts möglich. Bei zweijährigen Sonderlehrgängen ist in leistungsmäßig begründeten Fällen eine Verkürzung auf ein Jahr möglich. Mit der Versetzung in das zweite Jahr des zweijährigen Sonderlehrgangs nach Ziffer 5.3.3 kann der schulische Teil der Fachhochschulreife nach Maßgabe des Landesrechts zuerkannt werden.

6. Sonderlehrgänge

- 6.1 Für den Besuch der Sonderlehrgänge sind Deutschkenntnisse erforderlich, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. Die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle stellt fest, ob die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.2 Für die Sonderlehrgänge gemäß Ziff. 5.3.2 und 5.3.3 gilt hinsichtlich des Unterrichts und der Abschlußprüfung folgendes:

6.2.1 Katalog der Unterrichtsfächer

- | | | | |
|----|---|---------|---------------|
| a) | Deutsch | 10 - 12 | Wochenstunden |
| b) | Gemeinschaftskunde
(Geschichte/Erdkunde/Sozialkunde) | 4 - 6 | Wochenstunden |
| c) | Fremdsprache
(Englisch oder Französisch) | 6 | Wochenstunden |
| d) | Mathematik | 4 | Wochenstunden |
| e) | Naturwissenschaft
(Physik oder Chemie oder Biologie) | 4 | Wochenstunden |

Im einjährigen Sonderlehrgang nach Ziff. 5.3.2 kann auch Russisch als Fremdsprache angeboten werden, sofern es nicht Unterrichtssprache im Herkunftsland war.

Außerdem können Arbeitsgemeinschaften angeboten werden.

6.2.2 Abschlußprüfung

6.2.2.1 In allen Unterrichtsfächern werden vom Prüfungsausschuß unter besonderer Berücksichtigung der im letzten Halbjahr erbrachten Leistungen Vorzensuren festgesetzt.

6.2.2.2 Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Jeder Prüfling, der einen Sonderlehrgang absolviert hat, wird in mindestens einem Unterrichtsfach mündlich geprüft. Wird die Prüfung ohne vorherige Teilnahme am Sonderlehrgang abgelegt, finden die mündlichen Prüfungen in allen Unterrichtsfächern statt, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren.

6.2.2.3 Jedes Unterrichtsfach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen,

- wenn in einem schriftlichen Fach die Vorzensur und die Zensur der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen,
- wenn der Prüfling es wünscht.

6.2.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Ist die Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann nach Maßgabe des Landesrechts eine Ausgleichsregelung oder die Möglichkeit zu einer Nachprüfung in diesem Fach vorgesehen werden.

Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Notenstufen der "Erläuterungen der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen" (Beschuß der der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 in der jeweils geltenden Fassung) zugrunde zu legen.

6.2.4 Mit Bestehen der Abschlußprüfung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife erbracht.

6.3 Die zweijährigen Sonderlehrgänge für Berechtigte nach dem BVFG aus der ehemaligen Sowjetunion zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 5.3.4 können in den Ländern in Anlehnung an die jeweils in Frage kommenden Formen des beruflichen oder des allgemeinbildenden Schulwesens eingerichtet werden. Für die Abschlußprüfung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 entsprechend.

7. Information und Beratung

Einer individuellen Beratung der Berechtigten nach dem BVFG durch die bestehenden Beratungsdienste und Beratungsmöglichkeiten kommt eine besondere Bedeutung zu.

8. Schlußbestimmungen

Diese Empfehlung tritt an die Stelle der "Zweiten Neufassung der Empfehlung zur Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung (Beschluß der KMK vom 17.11.1977)".